VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/93 DER KOMMISSION

vom 20. April 1993

mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1993 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3709/92 (3), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 sieht vor, daß die Kommission die Sätze der Ausgleichszinsen festsetzt, die im Falle der Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren zu erheben sind, um ungerechtfertigte finanzielle Vorteile auszugleichen, die sich aus der zeitlichen Verschiebung des Zollschuldentstehungszeitpunkts bei Nichtausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ergeben. Diese Ausgleichszinssätze für das zweite Halbjahr 1993 sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1993 anwendbaren Jahresausgleichszinssätze nach Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 werden wie folgt festgesetzt:

— Belgien	9,20 %,
— Dänemark	12,85 %,
— Bundesrepublik Deutschland	9,29 %,
— Griechenland	26,07 %,
— Spanien	14,04 %,
— Frankreich	10,65 %,
— Irland	14,37 %,
— Italien	15,54 %,
— Luxemburg	9,20 %,
— Niederlande	9,16 %,
— Portugal	15,42 %,
— Vereinigtes Königreich	8,87 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 6.